**Zentralsekretariat**

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per e-mail: kzl.L@bmj.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
Zl. 11.257/09-VA/BV23/RauE

Ihr Zeichen:
BMJ-L773.002/0002-II 2/2009

Datum:
Wien, 23. Sep. 2009

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden;
Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erstattet zum oben angeführten Entwurf nachstehende Stellungnahme:

I. Allgemeines zur personellen Auswirkung:

Entgegen Ankündigungen des Bundesministeriums für Justiz durch entsprechende legislative Maßnahmen Rückführungen der den Gerichten und Staatsanwaltschaften übertragenen Aufgaben vorzunehmen um dem aktuell bestehenden Personalnotstand Rechnung zu tragen, enthält der vorliegende Gesetzesentwurf in seinem strafrechtlichen beziehungsweise –prozessualen Bereichen ausschließlich neue und erweiterte Aufgabenbereiche.

Zahlreiche neu geschaffene Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes (etwa der neue Straftatbestand der Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen durch Bildaufnahmen [§ 120a StGB], die Neuregelung des Privatanklageverfahrens [§ 71 StPO], die Ausweitung der Einspruchsrechte auch nach Anklageerhebung [§ 107 Abs 1 StPO] oder die Einführung einer Sicherheitsleistung [§ 172a StPO]) bedingen für Staatsanwaltschaften und Gerichte neue Aufgabenbereiche und dadurch einen weiteren deutlich steigenden Personaleinsatz. Da diese Organe der Gerichtsbarkeit bereits aktuell deutlich über der Belastungsgrenze tätig werden, kann – mangels ausreichender personeller Ressourcen – einem weiteren Aufgabenzuwachs – auch zur Sicherung der bisher hohen Qualität und Raschheit richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit – nicht zugestimmt werden.

Völlig verfehlt erscheinen in diesem Zusammenhang etwa die Ausführungen im Vorblatt zu den finanziellen Auswirkungen, zumal die *wahrscheinlich nur geringfügige Mehrbelastung* infolge des neu geschaffenen § 120a StGB eine bloße Vermutung darstellt. Überdies erscheint es geradezu zynisch, die im Sinne einer beabsichtigten „Entlastung“ im Bereich des Haft- und Rechtsschutzrichters im Beschlagnahmebereich durch das Budgetbegleitgesetz 2009 vorgenommenen Verschiebungen, nun als Rechtfertigung für die Zuweisung neuer Aufgaben zu sehen, welche diese als „Entlastung“ beabsichtigten Maßnahmen nunmehr wieder völlig konterkarieren.

II. zu den geplanten Änderungen in der Strafprozessordnung:

ad § 26 Abs 3 StPO:

Eine unbedingte Abtretungsverpflichtung an die im Übrigen nach § 25 StPO zuständige Staatsanwaltschaft nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens hinsichtlich jener Beschuldiger oder jener Straftaten, die den Zusammenhang begründet haben infolge Einstellung oder Rücktritt von der Verfolgung wird – in Übereinstimmung mit der hiezu zur derzeit geltenden Rechtslage ergangenen Entscheidung der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof (AZ Gw 272/09x) – abgelehnt.

Bereits prozessökonomische Erwägungen können gegen die in Aussicht genommene (unbedingte) Abtretungsverpflichtung ins Treffen geführt werden, denn die Staatsanwaltschaft, welche die Abtretung (die notwendigerweise in Bezug auf den/das enderledigte(n) Beschuldigten/Faktum mit einer Trennung [§ 27 StPO] verbunden ist) verfügt, wird in der Regel bereits mit dem Sachverhalt vertraut sein; überdies wäre mit der Abtretung unter Umständen eine – allenfalls mit dem Beschleunigungsgebot in Konflikt geratende – verfahrensverzögernde Überstellung in Untersuchungshaft befindlicher Beschuldiger verbunden. Die Kooperation mit nicht im Sprengel der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft ansässigen Polizeibehörden ist zufolge deren eigenen Zuständigkeitsregelungen auch in anderen Konstellationen zu bewältigen und bereitet im Zeitalter elektronischer Nachrichtenübermittlung keine größeren Schwierigkeiten (*Nordmeyer WK-StPO § 27 Rz 9*).

Überdies gibt es – entgegen den Erläuterungen – auch Konstellationen in welchen jene Staatsanwaltschaft an welche das Verfahren abgetreten wurde – kraft autonomer Ermittlung der gerichtlichen Zuständigkeit (§§ 36f StPO) – nicht automatisch auch für das Hauptverfahren zuständig ist.

Schließlich würde die in Aussicht genommene Regelung bei Vorliegen zahlreicher verschiedener Tatorte und entsprechender Enderledigung dazu führen, dass es zu „Reihenabtretungen“ durch und an mehrere Staatsanwaltschaften kommen könnte. Dies bedingt nicht nur Verfahrensverzögerungen, sondern – durch entsprechende Neubefassung mehrerer StaatsanwältInnen – auch eine erhöhte Bindung von Personalressourcen.

Schließlich sollte durch die in Aussicht genommene Regelung nicht einmal der Anschein eines Anreizes entstehen, nach dem Gesetzeszweck nicht vorgesehene Verfahrenstrennungen und Teileinstellungen vorzunehmen, um ein (umfangreiches) Verfahren abtreten zu können (*Nordmeyer WK-StPO § 27 Rz 9*).

Schließlich bleibt völlig unklar wie mit dem abgetretenen Verfahren im Falle der Stattgebung eines gegen die Einstellung des gegen den/die den Zusammenhang

begründende(n) Beschuldigten/Fakten erhobenen Antrages auf Fortführung zu verfahren ist.

In besonders gelagerten Einzelfällen könnte allenfalls die Möglichkeit einer Bestimmung der Zuständigkeit (§ 28 StPO) in Betracht gezogen werden um eine fallbezogen prozessunökonomische Verfahrensführung durch eine „tatortfremde“ Staatsanwaltschaft zu vermeiden.

ad § 77 Abs 2a StPO:

Bemerkenswert erscheint, dass einerseits eine Verschärfung des Medienrechtes beabsichtigt ist, um einer die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verstärkt verletzenden Medienlandschaft Einhalt zu gebieten und andererseits eine Lockerung der Akteneinsichtsbestimmung geplant ist, um – im Ergebnis – sogar mit ersetzbarer Zustimmung der Betroffenen durch die Staatsanwaltschaft oder den Vorsteher des Gerichtes, die Verfilmung spektakulärer Straffälle zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit der ohnedies in solchen Fällen einhergehenden medialen Berichterstattung kann bezweifelt werden, ob zusätzlich noch eine Notwendigkeit besteht, das Geschehene in Form eines „dokumentarischen Spielfilms“ – welcher den verba legalia „wissenschaftliche oder vergleichbare Arbeiten oder Untersuchungen“ eher schwer zu unterstellen sein wird – einer breiten Öffentlichkeit zuzuführen.

Jedenfalls sollte (in Hinblick auf die hiezu nicht eindeutigen Erläuterungen) zur kumulativen Aufzählung der Voraussetzungen für eine solche Ersatzzustimmung in § 77 Abs 2a Z 1 bis 3 StPO klargestellt werden, dass gegen den Willen eines (erreichbaren) Betroffenen – trotz Bestehens eines öffentlichen Interesses – keine solche Ersatzzustimmung erteilt werden darf.

Abgesehen von obigen aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnenden Erwägungen sollte die ersetzbare Zustimmung der Betroffenen überdies durch Staatsanwaltschaft oder den Vorsteher des Gerichtes nur bei Unmöglichkeit der Einholung einer „zeitnahen“ Zustimmung möglich sein (§ 77 Abs 2a Z 1 StPO).

Schließlich erscheint das Erfordernis einer bloßen „Glaubhaftmachung“ einer fachlichen Eignung (welche Eignung ist dabei überdies gemeint?) unzureichend (§ 77 Abs 2a Z 3 StPO), da dies über die tatsächlich vorliegende fachliche Qualifikation (welche noch genauer definiert werden müsste) keine hinreichende Auskunft gewährt. Es sollte ein entsprechender Nachweis erforderlich sein.

Überdies sollte auch explizit die Möglichkeit einer Entziehung dieser (auch ersatzweise) erteilten Zustimmung bei nachträglicher Änderung der ursprünglichen Entscheidungsgrundlage normiert werden.

ad § 77a StPO:

Auch zu § 77a Abs 2 Z 3 StPO sollte die bloße „Glaubhaftmachung“ der fachlichen Eignung durch einen entsprechenden Nachweis ersetzt werden.

ad § 107 Abs 1 StPO:

Diese Bestimmung wonach Einsprüche (offenkundig jeder Person iSd § 106 Abs 1 StPO – außer jedoch des Angeklagten) nun auch nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach Einbringung der Anklage zulässig sein sollen, bedeutet eine signifikante Mehrbelastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten und ist daher bei der derzeit unzureichenden personellen Ausstattung abzulehnen.

Überdies ist nicht klar erkennbar, ob vor Anklageerhebung gemäß § 106 Abs 1 Z 1 StPO durch eine Person iSd § 106 Abs 1 StPO erhobene – und somit als gegenstandslos zu betrachtende (§ 107 Abs 1 zweiter Satz StPO) – Einsprüche, nach Anklageerhebung (neuerlich) erhoben werden können und in Behandlung genommen werden müssen.

ad § 172a StPO:

Inhaltlich sind die in Aussicht genommenen Bestimmungen zu begrüßen.

Es ist jedoch – insbesondere in Ballungszentren und grenznahen Staatsanwaltschaftssprengeln – in all jenen Fällen, in welchen trotz dringenden Tatverdacht mangels eines Haftgrundes keine Untersuchungshaft zu verhängen ist, mit einer massiven Mehrbelastung der befassten Staatsanwaltschaften und Gerichte zu rechnen, welche beim derzeitigen Personalstand nicht getragen werden kann.

Weiters sollte – zusätzlich zu § 180 Abs 5 StPO – in § 172a Abs 3 StPO ausdrücklich normiert werden, dass die erlegte Sicherheitsleistung auch im Falle der rechtskräftigen Beendigung (außer Freispruch) beziehungsweise Verurteilung und des Vollzuges der Strafe (§ 172a Abs 3 StPO) vorrangig (auch) zur Befriedigung von Opferansprüchen und Verfahrenskosten (inklusive Kosten einer allfälligen Verwahrung) verfallen kann und nicht (zwingend) frei wird.

ad § 352 Abs 2 StPO:

Hier ist offenbar infolge eines Redaktionsversehens das (bereits aktuell bestehende) Recht des Privatanklägers auf Einbringung eines Wiederaufnahmeantrages (auch) im Falle der Einstellung gemäß § 215 Abs 2 StPO entfallen.

§ 352 Abs 2 StPO könnte lauten wie folgt:

„Dem Privatankläger steht der Antrag auf Wiederaufnahme im Fall der Einstellung gemäß § 215 Abs. 2 sowie in den Fällen zu, in denen seine Anträge gemäß § 71 Abs 1 zurück- oder abgewiesen wurden.“

ad § 364 StPO:

Auch die Ausdehnung der Wiedereinsetzungsmöglichkeit auf den Privatankläger bedeutet eine weitere Mehrbelastung für die befassten Gerichte, welche in personeller Hinsicht Berücksichtigung finden muss.

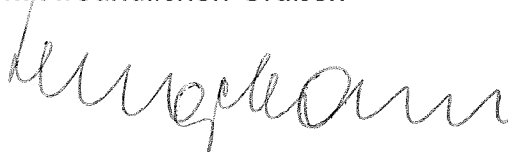
ad § 480 StPO:

Die Wortfolge „§§ 353 bis 356“ sollte durch „§§ 352 bis 357“ ersetzt werden. Überdies wäre der Rechtschreibfehler („Wiederaufnahme“) noch zu korrigieren; der Satz wäre weiters mit einem „Punkt“ abzuschließen.

ad 489 Abs 2 StPO:

Hier müsste es statt „zweiter Satz“ richtig „zweiter Halbsatz“ lauten, da diese Bestimmung nur einen einzigen Satz aufweist.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender